

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Unsere sämtlichen- auch zukünftigen- Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vertragspartners binden uns nicht; unser Schweigen gilt insoweit nicht als Zustimmung oder Anerkennung.

### 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande.

### 3. Preise

Als in den Preisen inbegriffen und mitzuliefernde Zubehörteile gelten nur die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung aufgeführten Leistungen.

Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, den hierdurch entstandenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind die am Tag der Ausführung gültigen Berechnungssätze für Arbeitsstunden (einschl. Fahrt- und Ladezeiten), KFZ, Materialpreise und sonstige Preise des Auftragnehmers.

Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, oder Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, oder Ausstellungsveranstalters, durch unverschuldete Transportverzögerungen, ungenügende Hallen- und Bodenbeschaffenheit, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, umfassen die Angebotspreise nicht den Aufwand und die Kosten für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich von den Messegesellschaften oder von diesen beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden müssen, wie etwa Speditionsleistungen auf dem Messegelände (z.B. Transport auf dem Messegelände, Vollgut, Leergut, Entsorgung). Diese Aufwendungen sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

### 4. Urheber- und Nutzungsrechte

a) Planungen, Konzeptionen, Zeichnungen, Pläne usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben wurden. Sie sind dem Auftraggeber insoweit anvertraut iSd. §18 UWG. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und unabhängig davon ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen, ausnahmslos schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.

b) Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen nach Buchstabe a) verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten des Auftragnehmers übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen den gegenteiligen Nachweis zu führen.

c) Für den Fall der Verletzung der unter Buchstabe a) aufgeführten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Regeln der HOAI bemisst. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Weiterhin hat der Auftragnehmer im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Buchstabe a) aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50% des vereinbarten oder angebotenen Preises. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

### 5. Mietstände

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Messestand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, vor Überbeanspruchung zu schützen und für Wartung, Pflege und Unterhalt zu sorgen.

Änderungen, zusätzliche Einbauten und dergleichen darf der Auftraggeber an den Messeständen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers vornehmen. Der Mietstand ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen und darf ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht an einen anderen Standort verlegt werden. Die Gefahr für den Standortwechsel trägt der Auftraggeber.

Wir als Auftragnehmer haben das Recht, während der normalen Messezeit den Messestand zu besichtigen und dessen Verwendung Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen.

Wird der Gegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so gilt dies nur mit einem vorübergehenden Zweck gem. §95 BGB.

Der Mieter (Auftraggeber) hat auf seine Kosten den Messestand vor Zugriffen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu schützen. Von etwaigen Zugriffen hat uns der Auftraggeber unter Überlassung aller notwendiger Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, der Beschädigung und vorzeitigen Verschleißes des Messestandes – aus welchem Grund auch immer – trägt der Auftraggeber.

Derartige Ereignisse entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, den vereinbarten Mietzins nebst Kosten zu zahlen.

Für die Mietzeit ist der Messestand gegen alle Gefahren wie Diebstahl, Feuer, Sturm, Wasser und dergleichen zu versichern. Diesbezüglich ist eine gesonderte Standversicherung durch den Auftraggeber abzuschließen.

Der Auftraggeber ist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Liegt unsere Zustimmung zur Untervermietung vor, so tritt der Mieter die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietzinsforderungen zur Sicherung unserer eigenen Forderung an uns ab.

Der Auf- und Abbau von Miet- bzw. Leasingständen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Für die Einlagerung dieser Stände trägt der Auftragnehmer das Risiko. Die eingelagerten Stände sind vom Auftragnehmer gegen alle üblichen Gefahren versichert.

6. Lieferung von Messeständen u.a.

a) Die gelieferte Ware ist unverzüglich bei Eingang bzw. Übergabe auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatz zunächst zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware, schriftlich erhoben werden.

Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Gewährleistungsansprüche sind beschränkt auf den einfachen Ersatz anerkannt schadhafter Teile.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Mängeln, die auf normalen Verschleiß, Beschädigungen durch andere als unsere Mitarbeiter oder auch mangelnder Aufsicht beruhen.

b) Treten vom Auftragnehmer oder dessen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Liefer-/Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

c) Alle gelieferten Waren bleiben als Vorbehaltsware unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen erbracht werden.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i.S.v. §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das anteilige Miteigentum an der neuen Sache zu. Die Vorbehaltsware darf nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange, wie der Käufer nicht in Verzug ist, veräußert werden.

## 7. Gewährleistung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Tag vor Messebeginn eine Abnahme mit dem Auftragnehmer zu machen.
- b) Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des BGB.
- c) Der Auftraggeber kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Auftraggeber erst dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
- d) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die bei Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Mängelhaftung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Farbe und Beschaffenheit des Materials.
- e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
- f) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlischt die Mängelhaftung gänzlich.
- g) Die Mängelhaftung erlischt auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

## 8. Zahlung und Verrechnung

Zahlungen sind zur freien Verfügung am Fälligkeitstag auf Kosten des Auftraggebers ohne Abzug zu leisten. Anzahlungen werden nicht verzinst.

Bei Überschreiten des Zahlungsziels oder bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet, es sei denn, ein niedriger Zinsschaden wird nachgewiesen. Zusätzlich wird eine Verzugsschadenspauschale in Höhe von Euro 40,-- berechnet.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder wird ein Scheck nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Messestand und die sonstigen Waren zurückzuholen und hierzu ggfs. das Firmengelände des Auftraggebers zu betreten. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung des Standes oder der Ware zu untersagen.

Sofern der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände erfährt, die einen Kredit nicht unbedenklich erscheinen lassen, ist er berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Stellung von Sicherheiten zu verlangen.

## 9. Haftung

- a) Mangel und Schadensersatzansprüche aus für im Namen des Auftraggebers erfolgte Besorgungen von Lieferungen und Dienstleistungen von Fremdbetrieben sind ausgeschlossen, es sei denn der Auftragnehmer hat seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.
- b) Der Auftragnehmer haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nur in Höhe der Versicherungsleistungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- c) Sind lediglich Planung und Entwürfe Vertragsgegenstand, so steht der Auftragnehmer nur dafür ein, dass er selbst in der Lage ist, die Planungen bzw. Entwürfe entsprechend zu realisieren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- d) Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen wird nicht gehaftet.
- e) Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug oder Pflichtverletzung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Der gesamte Bereich des Datenschutzes ist von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeitsklausel

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche aus laufender Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsparteien ist- soweit §38 ZPO zulässig- Sitz des Auftragnehmers.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht und die Handelsbräuche an unserem Sitz. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklausen sind im Zweifel die Incoterms in der neuesten Fassung.

Sollte ein Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

imb: Troschke GmbH & Co. KG  
Messearchitektur & Messemanagement

Stand April 2018